

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde**

### **Hornbek für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Hornbek**

Aufgrund des § 2a Gesetztes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.06.2023 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

#### **§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse**

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 500,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung

#### **§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 500,00 EUR.

#### **§ 9 Kassenführung**

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Hornbek für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Hornbek tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Siegel)

Gemeinde Hornbek  
Die Bürgermeisterin

Hornbek, den 09. Mai 2023

gez.  
Dibbern